

26.04.2016

Kleine Anfrage 4711

des Abgeordneten André Kuper CDU

Beteiligung von Asylbewerbern an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung mit eigenem Vermögen

Aktuell berichten verschiedene Medien, dass die Bundespolizei im vergangenen Jahr Flüchtlingen Bargeld in Höhe von insgesamt 349.438,97 Euro abgenommen habe. Die Bundesbeamten stellten das Geld bei Durchsuchungen von Asylsuchenden sicher. Die Gesamthöhe basiere auf vorläufigen Berechnungen.

Die Behörden von Bund und Ländern können von Asylsuchenden Sicherheitsleistungen einbehalten, um die Kosten von Abschiebungen (§ 66 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7a AsylbLG) zu decken. Eine Sicherheitsleistung für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) kann von der gemäß § 71 AufenthG zuständigen Behörde verlangt werden (vgl. Ziff. 66.5.1. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gilt der Grundsatz der Selbsthilfe. Nach dem AsylbLG sind daher – wie auch im Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch – verfügbares vorhandenes Einkommen und Vermögen von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubrauchen. Wenn feststeht, dass die Leistungsberechtigten über vorhandenes Vermögen verfügen, kann gemäß § 7a des AsylbLG wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden, soweit das Vermögen nach § 7 AsylbLG anrechenbar ist. Zuständig für die Anordnung dieser Sicherheitsleistung sind die Träger des AsylbLG.

Mit den sogenannten „Sicherheitsleistungen“ sollen demnach der Aufenthalt und die eventuelle Rückreise der Flüchtlinge finanziert werden. Laut Bundesinnenministerium dürfen Flüchtlinge bei der Einreise nur bis zu 200 Euro pro Person als Vermögensfreibetrag behalten. Zusätzlich zum allgemeinen Vermögensfreibetrag sind nach § 7 Absatz 5 AsylbLG solche eigenen Vermögensgegenstände nicht zu verwerten, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. So bleiben etwa Gegenstände

Datum des Originals: 25.04.2016/Ausgegeben: 27.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

wie Schutzkleidung, Werkzeuge, Mobiltelefon und ähnliches außer Betracht, wenn sie dem o. g. Ziel dienen. Diese Regelung erlaubt jedoch keine Neufestsetzung der Vermögensfreibetragsgrenze, sondern verlangt eine Prüfung im Einzelfall. Eine dem § 90 Absatz 2 Nummer 6 SGB XII vergleichbare Freilassung für Familien- und Erbstücke kennt § 7 AsylbLG nicht.

Im Januar hatte Bayerns Innenminister Joachim Herrmann erklärt, dass Asylbewerber auch in Bayern bei der Ankunft in Aufnahmeeinrichtungen auf Dokumente, Wertsachen und Geld durchsucht würden und dazu weitere Details genannt. In Bayern können Barvermögen und Wertsachen demnach oberhalb einer Grenze von 750 Euro einbehalten werden. In Baden-Württemberg gilt eine Freigrenze von 350 Euro, in Hessen laut anderen Berichten von 200 Euro. In Baden-Württemberg zum Beispiel wird das eingezogene Geld mit fälligen Sozialleistungen verrechnet. Ähnlich verfahren andere Bundesländer. Die Umsetzung des Gesetzes ist Ländersache. Deshalb gibt es auch keine bundeseinheitlichen Freibeträge.

Auch Nordrhein-Westfalen setzt nach Angaben des Innenministeriums die Gesetzgebung durch den Bund um. Flüchtlinge müssen also ihr Bargeld bis auf einen Restbetrag von 200 Euro abgeben. Wertgegenstände wie Schmuck oder teure Smartphones dürfen sie jedoch behalten. Nach Angaben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums gebe es nur "ganz wenige Fälle" von Flüchtlingen, die größere Geldbeträge bei sich haben. Sie werden bei der Ankunft in der Flüchtlingsunterkunft gefragt, ob sie Bargeld dabei haben. Durchsuchungen - wie in Bayern - gebe es in Nordrhein-Westfalen aber nicht. Die Kosten von Unterkunft und Verpflegung werden im Übrigen mit dem eingezogenen Geld verrechnet. Verlassen Asylbewerber Deutschland, bevor das Geld aufgebraucht ist, erhalten sie den Rest zurück.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gestaltet sich konkret in Nordrhein-Westfalen der Vollzug des AsylbLG bei der Vermögensanrechnung?
2. Welche Maßnahmen sind in Nordrhein-Westfalen den jeweiligen Behörden auf Landes- oder Kommunalebene gestattet, um das Vorhandensein von Barmitteln oder Wertgegenständen festzustellen?
3. In welcher Höhe wurden in Landeseinrichtungen im Jahr 2015 Sicherheitsleistungen erhoben – bitte differenziert nach Bargeld und Wertgegenständen?
4. In welcher Höhe beteiligten sich Asylsuchende im vergangenen Jahr mit Sicherheitsleistungen an den eigenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder an den Kosten einer Rückführung mit eigenem Vermögen?
5. In welcher Höhe wurden einbehaltene Vermögen von Asylsuchenden über die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes wieder zurückgegeben?

André Kuper